

ergänzt“ worden sei. Gericke's Analyse dagegen gipfelt in der Feststellung⁶⁵⁾: (Wir gelangen) „zu einem Ergebnis, das demjenigen von Levison genau entgegengesetzt ist . . . Wir müssen umgekehrt feststellen: der Grundstock I der Fälschung hat den B (2)-Text der Legende verwendet, während die spätere Ergänzung W 1 die A-Rezension der Legende benutzte“. In Gericke's Behauptung ist manches durcheinandergeraten. Der Grundstock A Levisons, der die Legende kennzeichnete, ist zum „Grundstock I“ der Konstantinischen Fälschung geworden, und durch das Wort „umgekehrt“ liest sich der Satz so, als habe Levison eine Erst- und eine Zweitredaktion, zunächst nach der Fassung A 1, dann nach der Version B 1, angenommen. Den „Grundstock I“ wird man füglich für unbewiesen halten müssen, und B (2) ist im C. C. offenbar gar nicht zum Zuge gekommen. Zwei zeitlich getrennte Benutzungen der Silvesterlegende erarbeitet Gericke nicht originär aus dem Text, sondern liest sie an seiner Schichtentheorie ab; doch da der Numeruswechsel als Trennungskriterium nicht zulässig ist, bleibt auch eine zweifache Übernahme des Legendenstoffes zu verschiedenen Zeiten unbewiesen.

Bei seiner Suche nach einer doppelten Kompilation geht Gericke von dem Gedanken aus, daß es „mühsam“ und „unrentabel“ für einen einzigen Fälscher gewesen sei, aus zwei verschiedenen Legendenfassungen einen Text zu erstellen⁶⁶⁾. Es ist selten förderlich, die Quelle belehren zu wollen, was ihr von besserem Nutzen gewesen wäre. Ungeachtet der verschiedenen Rezensionen ist eine ganze Reihe von Handschriften der *Actus Silvestri* „mühsam“ und „unrentabel“ durch Kompilation entstanden⁶⁷⁾, und sie tragen ihren Zweck in sich selbst und wollten gar nicht einmal etwas durchsetzen. Aber Gericke unterschätzt entschieden Fälscherakribie. Der Verfasser der Konstantinischen Schenkung unterzog sich vergleichsweise nur geringer Mühe. Pseudoisidor z. B. exzerpierte die Briefe Gregors I. aus drei ganz verschiedenen umfänglichen Registersammlungen, aus allen, die es damals überhaupt gab, und zog überdies noch Gregorschreiben aus der Hispana und der Hadriana heran⁶⁸⁾. Damit verglichen, ist der Aufwand des Autors der Konstantinischen Schenkung recht bescheiden.

Daß Gericke's Theorie den Beziehungen zwischen Silvesterlegende und Konstantinischer Schenkung nicht gerecht wird, dafür spricht eine Beobachtung, die jenseits jeder Lesartenbilanz im Widerspruch zu seinen Hypothesen steht. In der Silvesterlegende ist erzählt, daß Kaiser Konstantin nach der Taufe *privilegium ecclesiae romanae pontificique contulit, ut in orbe romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem*⁶⁹⁾. Auf diese Stelle ist man schon seit langem aufmerksam geworden und hat angenommen, daß sie den Entschluß des Fälschers, ein *Constitutum Constantini* zu fabrizieren, wenn nicht ausgelöst, so doch zumindest stark beeinflußt hat. Der Fälscher hat dieses Privilegium mit

⁶⁵⁾ Gericke S. 349 f.

⁶⁶⁾ Gericke S. 346.

⁶⁷⁾ Vgl. Levison z. B. S. 171, 179 f., 192 f., 215 f. und bes. 222 ff. (Ges. Aufs. S. 400 f., 407 f., 418 f., 437 f., 443 f.), wo er auf die Textgeschichte nach dem 11. Jahrhundert eingeht, die sich „in immer neuen Mischungen der Fassungen“ A, B und C erschöpfe. Einen Nachtrag bringt Levison, *Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri*, ZRG. Kan. Abt. 15 (1926) 502 f. Anm. 5 (Ges. Aufs. S. 467 Anm. 2). Schließlich stellen die beiden alten Drucke des 15. Jahrhunderts, der Brüsseler von 1478 und der des Mombritius um 1480, gleichfalls Mischformen dar.

⁶⁸⁾ Vgl. P. Ewald, *Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.*, NA. 3 (1878) 556.

⁶⁹⁾ Mombritius, *Sanctuarium* 2 (Nachdruck 1910) S. 513, 17 ff. Zu dieser Stelle vgl. Levison *Misc. Fr. Ehrle* S. 167 u. 239 f. (Ges. Aufs. S. 397 u. 458); ders., ZRG. Kan. Abt. 15, 507 (Ges. Aufs. S. 470 f.).